

30. Juli 2019/bis30

## Senat beschließt Änderungen im Polizeirecht

### Einsatz elektronischer Fußfessel künftig bei schweren Straftaten, insbesondere auch bei Beziehungsgewalt möglich

**Der Senat hat heute einen Gesetzentwurf mit Änderungen des Polizeirechts beschlossen. Dieser dient in erster Linie dazu, das Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei (PolDVG) und das Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) an europarechtliche und bundesverfassungsgerichtliche Vorgaben anzupassen sowie polizeipraktischen Bedarfen gerecht zu werden. Der Gesetzentwurf wird nun der Bürgerschaft zugeleitet.**

Mit der Neufassung des PolDVG wird diese Rechtsgrundlage an EU-Datenschutzrecht angepasst, zudem werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Urteil zum BKA-Gesetz aufgenommen. So werden unter anderem für besondere verdeckte Maßnahmen wie die längerfristige Observation, den Einsatz von Vertrauenspersonen und die Rasterfahndung Richtervorbehalte eingeführt. Für den Einsatz von verdeckten Ermittlern ist dieser bereits im Jahr 2016 normiert worden. Daneben werden unter anderem die Voraussetzungen für die Benachrichtigung betroffener Personen von derartigen Maßnahmen präzisiert. Ferner ist zukünftig für besondere verdeckte Maßnahmen gegenüber der Bürgerschaft umfassender über polizeiliche Maßnahmen zu berichten.

Mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (elektronischen Fußfessel) soll die Polizei ein wichtiges Mittel zur Überwachung von Personen an die Hand bekommen, von denen die Gefahr der Begehung einer terroristischen Straftat ausgeht. Darüber hinaus soll die elektronische Fußfessel in Hamburg künftig auch zum Einsatz kommen bei Personen, von denen eine Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit einer Person ausgeht. Das ist insbesondere im Bereich der Beziehungsgewalt von praktischer Bedeutung.

Im SOG sollen die Regelungen zur freiheitsentziehenden Fixierung im polizeilichen Gewahrsam an Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts angepasst werden. Für diese Maßnahme sind besonders hohe Anordnungsvoraussetzungen vorzusehen. Durch eine weitere Änderung im SOG können Vollzugskräfte des Zolls unter denselben Voraussetzungen tätig werden wie Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte anderer Länder oder des Bundes. Dies kann z. B. bei Einsätzen der mobilen Kontrollgruppen des Zolls relevant werden. Wenn diese ermüdete oder alkoholisierte Kraftfahrzeugführer antreffen, können künftig auch die Vollzugskräfte des Zolls den Betroffenen die Weiterfahrt untersagen.

#### Rückfragen der Medien

Behörde für Inneres und Sport

Frank Reschreiter, Pressesprecher

Telefon: 040 42839 - 2673

E-Mail: [pressestelle@bis.hamburg.de](mailto:pressestelle@bis.hamburg.de)